



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt aufgrund des Antrages von A gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass es sich bei dem von ihr unter <https://www.twitch.tv/kleenejud> bereitgestellten Angebot um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.04.2021 an die KommAustria beantragte die Antragstellerin die Feststellung, ob es sich bei dem von ihr bereitgestellten Twitch-Kanal um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt. In ihrem Antrag führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass sie das Streamen auf der Plattform Twitch betreibe, ihr Kanal Kleenejud heiße, sie zwei bis drei Mal pro Woche für jeweils zwei bis vier Stunden streame, von ihr gespielte Spiele zeige, sie nichts dazu kaufe, keine Werbepartner habe und es ein reines Hobby von ihr sei. Weiters gab die Antragstellerin an, sie sei „Affiliate“, dass Zuschauer ihr einen „Sub“ schenken könnten und die Einnahmen 100 US Dollar, ungefähr 90€ im Jahr, betragen würden.

Aufgrund fehlender Angaben im Feststellungsantrag forderte die KommAustria die Antragstellerin mit Mängelbehebungsauftrag vom 26.04.2021 binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf, konkrete Angaben zur Qualifikation als Livestream bzw. Abrufdienst, zum Verbreitungsweg, zum Programm sowie zum Beginndatum des gegenständlichen Kanals zu machen.

Mit Schreiben vom 04.05.2021 gab die Antragstellerin im Wesentlichen bekannt, dass sie Livestreams auf der Plattform Twitch bereitstelle und in der Sparte „Games“ streame. Größtenteils streame sie zwei bis drei Mal pro Woche und im Ausmaß von zwei bis sechs Stunden, wobei eine genaue Angabe aufgrund Abhängigkeit vom jeweiligen Spiel und der eigenen Lust nicht gemacht werden könne. Jedenfalls gebe es keine festen Streamzeiten. Die Antragstellerin biete – wie schon ausgeführt - Livestreams im Bereich Games an, wobei es sich hierbei um „kleine Indiegames oder aber auch größere Titel (Beispiel: Dark Souls, Rimworld, Ocean’s Heart usw.)“ handeln könne. Die Zuschauer könnten der Antragstellerin zusehen wie sie Games erlebe und durchspiele, wobei sie dabei auch mit dem Zuschauer kommuniziere. Die Antragstellerin habe keinen Abrufdienst; außer die Videos-On-Demand, die von Twitch bereitgestellt würden, würden darunterfallen. Die Antragstellerin selbst stelle die Livestreams auf Twitch bereit. Der Kanal der Antragstellerin finde

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

sich unter der Internetadresse <https://www.twitch.tv/kleenejud>, dort könne man der Antragstellerin live beim Spielen von Games zusehen. Verfügbarkeit liege dann vor, wenn die Antragstellerin live sei oder innerhalb von zwei Wochen über die Videos-On-Demand. Die Antragstellerin habe mit dem Streamen vor zwei Jahren (2019) begonnen und seitdem auch nichts am „Programm“ geändert. Die Antragstellerin zeige seit Beginn an wie sie Games spiele. Weiters erziele sie keine Werbeeinnahmen durch Partner. Die Antragstellerin habe den „Affiliatestatus“ von Twitch und ihre Zuseher könnten „Subs“ kaufen. Dadurch erhalte sie von Twitch, bei Erreichung eines Betrages von Dollar 100,-, eine Auszahlung. Dies passiere bei der Antragstellerin ungefähr einmal jährlich und seien umgerechnet ca. EUR 82,-.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin bietet einen Twitch-Kanal mit dem Namen „kleenejud“ (abrufbar unter <https://www.twitch.tv/kleenejud>) an.

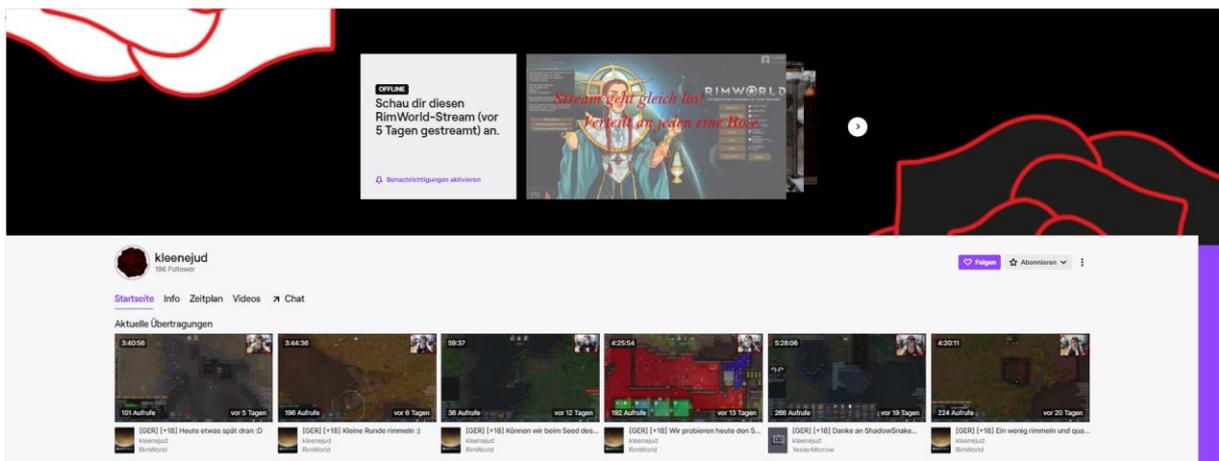


Abbildung 1

Auf diesem Kanal werden zwei bis drei Mal pro Woche Livestreams von Videospiele durchgeführt. Nach Ende der Liveübertragung werden die Streams als Videos zum Abruf auf dem Twitch-Kanal für eine Dauer von 2 Wochen bereitgestellt. Auf dem Twitch-Kanal befinden sich etwa 19 Videos zum Abruf.

In Streams spielt die Antragstellerin Videospiele und unterhält sich dabei mit den Zusehern. Sie ist im Affiliateprogramm von Twitch und Zuseher können ihren Kanal abonnieren („einen Sub schenken“), wodurch sie – ab Erreichen eines Betrages von Dollar 100,-, eine Auszahlung von Twitch erhält.

Der Twitch-Kanal wird von der Antragstellerin verwaltet. Sie produziert und moderiert die Livestreams und macht die Videos nach Ende des Livestreams auf Twitch verfügbar, indem sie den Video-on-Demand Speicher aktiviert hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den Antrag, die Stellungnahme zum Mängelbehebungsauftrag sowie die behördliche Einsichtnahme in den gegenständlichen Twitch-Kanal. Die Feststellungen zur Bereitstellung der Videos-On-Demand gründen sich auf die Angaben auf der Webseite von Twitch¹, weshalb den Ausführungen der Antragstellerin betreffend die Bereitstellung der Videos-On-Demand nicht gefolgt werden konnte.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, ob der Twitch-Kanal unter <https://www.twitch.tv/kleenejud> einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des AMD-G darstelle.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes vorliegen.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr.

¹ https://help.twitch.tv/s/article/video-on-demand?language=en_US (zuletzt abgerufen am 30.07.2021)

396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepplans bereitgestellt wird;

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die Antragstellerin bietet Abonnements ihres Kanals an und ist Affiliatepartner, dadurch sammelt sie auf ihrem Twitch-Konto einen Geldbetrag an, welcher ihr ab Erreichen von 100,- US-Dollar ausgezahlt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Dienst das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Antragstellerin ist laut eigenen Angaben Inhaberin des gegenständlichen Twitch-Kanals. Wie sie selbst mitteilt, stellt sie die Livestreams auf dem Kanal, welchen sie verwaltet, selbst bereit.

Durch Aktivierung des Videos-On-Demand Speichers seitens der Antragstellerin werden auch die Videos-On-Demand von der Antragstellerin bereitgestellt.

Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt die Antragstellerin die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Livestream-Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis für die bereitgestellten Livestreams zu bejahen.

Auch für die Videos-On-Demand ist nach Ansicht der KommAustria die redaktionelle Verantwortung seitens der Antragstellerin gegeben.

4.2.3. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErWG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle halten im Zusammenhang zur Begriffsabgrenzung des § 2a AMD-G weiters fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErWG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten,

rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“

Der vorliegende Kanal beschäftigt sich mit dem Livestreamen von Videospielen (und der Bereitstellung der Livestreams nach deren Ende zum Abruf).

Gaming Kanäle dienen zwar in gewisser Weise der Unterhaltung der Nutzer und können auch ein breites Publikum anziehen, es ist aber im Sinne des vom AMD-G aus der AVMD-RL übernommenen Gedanken der Wettbewerbsgleichheit zwischen nicht-linearen und linearen Angeboten davon auszugehen, dass der gegenständliche Kanal nicht als vergleichbar mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten angesehen werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass derartige Angebote keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMG-G darstellen.

4.2.4. Hauptzweck des Angebots

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem Twitch-Kanal „kleenejud“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.twitch.tv/kleenejud>, handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten jeweils um eigenständige Angebote mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos. Allerdings liegt – wie schon unter 4.2.3. ausgeführt – der Hauptzweck nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung.

4.2.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot ist für jede Person unter <https://www.twitch.tv/kleenejud> abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der Allgemeinheit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem unter <https://www.twitch.tv/kleenejud> bereitgestellten Angebot „kleenejud“ mangels der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung um keinen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die gleichen Überlegungen auch auf das bereitgestellte Abrufangebot zutreffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-104“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. August 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

